

PRESSEMITTEILUNG

10. Oktober 2012

**Der Bundesgerichtshof fordert eine Neuregelung der Gegenwertforderung.
Am 10. Oktober 2012 hat er in zwei Urteilen entschieden, dass § 23 Abs. 2
VBL-Satzung ausgeschiedene Arbeitgeber unangemessen benachteiligt und
daher unwirksam ist.**

Wie die Vorinstanz sah der Bundesgerichtshof lediglich in der vollen Berücksichtigung von Versicherten ohne erfüllte Wartezeit und in der Ausgestaltung des Gegenwerts als Einmalzahlung eine unangemessene Benachteiligung. Zudem wurde auf die Intransparenz der bisherigen Regelung hingewiesen.

Der Bundesgerichtshof stellte ausdrücklich klar, dass es keinen Ausstieg zum Nulltarif gibt. Arbeitgeber haben für die Finanzierung der Rentenanwartschaften und Leistungsansprüche ihrer ehemaligen Beschäftigten einen Ausgleich an die VBL zu leisten. Dazu kann der Satzungsgeber der VBL eine neue Satzungsregelung beschließen, die auch für bereits ausgeschiedene Beteiligte gilt.

Sobald die Urteilsgründe vorliegen, wird sich der Satzungsgeber mit einer Neuregelung befassen, die den Anforderungen des Bundesgerichtshofs gerecht wird.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vbl.de und unter

Link: [Pressemitteilung des BGH](#)

Dort ist die Pressemitteilung auch elektronisch verfügbar.

Ansprechpartner Presse

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Andrea Reschka, Pressesprecherin

Hans-Thoma-Straße 19

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 155-447

Telefax 0721 155-1324

E-Mail pressestelle@vbl.de